

**Anlage 3**  
**Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG**

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

## Der Landrat untere Naturschutzbehörde

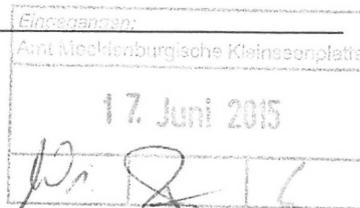


Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Amt Mecklenburgische Seenplatte  
SG Bauen und Objektverwaltung  
z. Hd. Frau Bahtz  
Rudolf-Breitscheid-Str. 24  
**17252 Mirow**

Regionalstandort  
Waren (Müritz)  
Amt/SG  
Umweltamt / Naturschutz

Auskunft erteilt:  
**Reinhard Simon**  
E-Mail: reinhard.simon@lk-seenplatte.de  
Zimmer: 4.73  
Telefon: 0395 57087 -3235  
Fax: 0395 57087 -65967



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
11.06.2015

Mein Zeichen:  
661.22

Datum:  
16.06.2015

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG

**hier: Beseitigung von Lebensstätten der streng geschützten Zauneidechse im B-Plangebiet 3/94 „Holzindustrei-Am Zühlensee“**

**Bezug: - Ihr Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung vom 11.06.2015  
- Artenschutzrechtliches Gutachten zum Vorkommen der Zauneidechse im B-Plangebiet von Frau Gesine Schmidt**

Sehr geehrte Frau Bahtz,

auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG wird Ihnen die erforderliche Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung der Bauvorhaben im B-Plangebiet „Holzindustrie – Am Zühlensee“ erteilt.

#### Diese Genehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Bei den beabsichtigten Baumaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die die Zauneidechsen entsprechend den Ausführungen in der artenschutzrechtlichen Untersuchung Pkt. 6 abzufangen und auf benachbarte Flächen auszusetzen hat.
2. Bei Baumaßnahmen in den Monaten Mai bis September sind nach Absammeln der Tiere eine Zäunung der Baufläche vorzunehmen, um zu verhindern, dass die Tiere während der Bauphase die Fläche wieder besiedeln
3. Als Ersatzmaßnahme (hier FCS-Maßnahme) ist auf dem im B-Plan verzeichneten 8 m breiten Streifen an der Ostgrenze der Planfläche (zwischen Zühlen- und Woblitzsee) mit Habitatflächen für die Zauneidechse (Anlage von Lesesteinhaufen, lockere Bepflanzung) anzulegen. Diese Fläche ist spätestens nach Beendigung der weiteren Erschließung des B-Plangebietes bzw. nach Beendigung der Baumaßnahmen im angrenzenden B-Plangebiet anzulegen.

**Regionalstandort Waren (Müritz)**  
Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)  
Telefon: 03991 78 0  
Fax: 03991 78 2140

**Bankverbindung:**  
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900  
BIC: NOLADE 21 WRN

**Regionalstandort Demmin**  
Adolf-Pompe-Straße 12 - 15  
17109 Demmin  
Telefon: 03998 4340  
Fax: 03998 4230

**Regionalstandort Neustrelitz**  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz  
Telefon: 03981 4810  
Fax: 03981 481 400

**Regionalstandort Neubrandenburg**  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 57087 0  
Fax: 0395 57087 5901

## Begründung

Im Rahmen der Umsetzung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3/94 „Holzindustrie-Am Zühlensee“ kommt es zu Zerstörungen von Lebensstätten der streng geschützten Tierart Zauneidechse.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Erteilung einer Ausnahme ist erforderlich, weil durch die geplanten Baumaßnahmen Lebensstätten von Tieren besonders geschützter Arten beseitigt werden. Daher sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 erfüllt. Damit ist eine Ausnahmeentscheidung erforderlich.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall zulassen. Zuständige Behörden sind die Landräte als untere Naturschutzbehörden.

Die beantragte Ausnahme kann ich gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilen.

Die Auflagen (hier insbesondere Auflage 1) sind erforderlich, um die Tötung von Exemplaren der streng geschützten Zauneidechse und damit das Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu vermeiden. Die ökologische Baubegleitung hat die funktionsgerechte Einhaltung der Auflagen zu kontrollieren und die Funktionskontrollen der Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, um eine erfolgreiche Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu sichern.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Populationen und damit der Populationen der biogeographischen Region der geschützten Arten verschlechtern wird. Zumutbare Alternativen zur beantragten Vorgehensweise bestehen nicht.

## Gesetzliche Grundlagen

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)

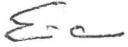
Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (92/43/EWG, Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl. L 363 S. 368)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG, Abl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Der Landrat, in 17033 Neubrandenburg, Platanenstraße 43 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Simon  
SB Natur- und Artenschutz



---

**Faunistische Standortuntersuchung  
B-Plan Nr. 3/94 „Holzindustrie – Am Zühlensee“  
Stadt Wesenberg, Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte**

**Auftraggeber:**  
Ingenieurbüro Strelitz  
Parkstraße 1  
D – 17235 Neustrelitz

**Auftragnehmer:**

**Dipl.-Biol. Tobias Teige**  
Büro für faunistisch-ökologische Fachgutachten  
Goldsternweg 34  
12524 Berlin  
t.teige@web.de  
mobil: 0179/5275860

**Bearbeiter:**

Dipl.-Biol. Tobias Teige,

**Version: 1.0**  
02.09.2014

## 1. Aufgabenstellung:

Im Vorlauf zur Planung zum B-Plan Nr. 3/94 „Holzindustrie – Am Zühlensee“ in Wesenberg, im Landkreis Mecklenburgische-Kleinseenplatte, Land Mecklenburg-Vorpommern, wurde 2014 eine faunistische Untersuchung zum Vorkommen von besonders und streng geschützten Vögeln und Fledermäusen durchgeführt.

Ziel war die Erfassung und Bewertung der durch mögliche Eingriffe potentiell betroffenen Fauna.

Im Zuge des Verfahrens sind im Vorfeld die Belange von besonders und streng geschützten Tierarten im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Die rechtlichen Grundlagen für die Berücksichtigung der möglichen Tiergruppen Vögel und Fledermäuse ergeben sich aus dem für sie geltenden hohen nationalen und internationalen Schutzstatus<sup>1, 2, 3</sup>.

## 2. Erfassungsmethoden:

Das Gelände wurde zwischen März und August 2014 auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten (Avifauna, Fledermäuse) untersucht.

### 2.1. Erfassungsmethoden Avifauna

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte zwischen März und Juli 2014. Es wurden 6 Begehungen des Untersuchungsgebiets durchgeführt. Die Brutvogeldichte wurde mit den allgemein anerkannten Revierkartierungsmethoden ermittelt (Südbeck et al. Hrsg. 2005). Es wurden alle revieranzeigenden Merkmale und Verhaltensweisen wie singende Männchen, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungtiere, Nistmaterial tragende Altvögel, Nester, Revierstreitigkeiten, Balz und Paarungsverhalten u. a. systematisch erfasst. Die aufgenommenen Daten wurden in Tageskarten eingetragen, aus denen dann am Ende der Untersuchung die Revierdaten ermittelt werden konnten.

Die Methode der Revierkartierung wird zur Ermittlung der Siedlungsdichte von Brutvögeln am häufigsten angewandt. Die Ergebnisse können statistisch aufgearbeitet werden und somit eine Vergleichbarkeit mit ähnlichen Lebensräumen ermöglichen.

Dabei ist zu beachten, dass die festgestellten Reviere nicht unbedingt mit den tatsächlichen Brutrevieren übereinstimmen müssen, da auch unverpaarte Männchen mit erfasst werden.

Durch die Heterogenität, d.h. die Vielfalt verschiedenster Biotoptypen auf engstem Raum im Untersuchungsgebiet, ist ein direkter Vergleich mit anderen Gebieten nur schwer möglich. Trotzdem kann eingeschätzt werden, dass durch die Größe und gute Begehrbarkeit der Fläche die Untersuchungsergebnisse den Artenbestand und die avifaunistische Wertigkeit der Fläche gut widerspiegeln.

### 2.2. Erfassungsmethoden Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurde das Gebiet zwischen Mai und August 2014 zur Erfassung mögliche Fledermausquartiere im Baumbestand, vier mal begangen.

<sup>1</sup> „FFH-Richtlinie“ Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

<sup>2</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542)

<sup>3</sup> EG-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EGW des Rates vom 2. April zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S.1) zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49 EG der Kommission vom 29.7.1997 (Abl. EG Nr. L 223 vom 13.8.1997 S. 8)

### 3. Ergebnisse und Bewertung:

#### 3.1. Avifauna

Eine systematische Auflistung aller im UG erfassten Brutvogelarten enthält Tabelle 1. Sie gibt eine Übersicht der nachgewiesenen Vogelarten, die in eine Gefährdungskategorie der Roten Liste des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern 2003) und/oder Deutschlands (Südbeck et. al. 2007) eingestuft wurden, die in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) gesondert erwähnt werden und/oder in Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU) aufgeführt werden.

In Tabelle 2 werden die festgestellten Revierzahlen angegeben.

**Tabelle 1:** Gesamtartenliste der im Untersuchungszeitraum nachgewiesenen Brutvogelarten mit Schutzstatus und Status des Nachweises (B: Brutnachweis, BV: Brutverdacht, RB: Randbrüter, RL BB: Rote Liste Mecklenburg Vorpommern, RL D: Rote Liste Deutschland, V-RL: Vogelschutzrichtlinie)

Art	Status	RL MV	RL D	nach § 7 (2) BNatSchG streng geschützt, BArt- SchV Anlage 1 Spalte 3	V-RL (2009/147EWG) Anhang 1
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	B	-	-		
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	B	-	-		
Blessralle ( <i>Fulica atra</i> )	RB	-	-		
Fitis ( <i>Phylloscopus trochylus</i> )	B	-	-		
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	B	-	-		
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	B	-	-		
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	RB	-	-		
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	B	-	-		
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	B	-	-		
Nachtigall ( <i>Luscinia luscinia</i> )	B	-	-		
Ringeltaube ( <i>Collumba palumbus</i> )	B	-	-		
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecola</i> )	B	-	-		
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	BV	-	-		
Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )	RB		-		
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )	B	-	-		
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	B	-	-		
<b>16 Arten</b>	<b>12 B</b> <b>1 BV</b> <b>3 RB</b>	-	-	-	-

(und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot Nr. 1) dann nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

**„Besonders geschützte Arten“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG**

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EU-ArtSchVO)
- Arten der Anlage I Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (V-RL)

**„Streng geschützte Arten“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG**

- Arten des Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EU-ArtSchVO)
- Arten der Anlage I Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

**davon im Untersuchungsgebiet vorkommend: keine.**

**„Prioritäre Arten“**

Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft eine besondere Verantwortung zukommt (Artikel 1h der FFH-RL) und die im Anhang II der FFH-RL mit einem \* gekennzeichnet sind. In der VS-RL nicht benannt, so dass dieser Begriff nicht auf Vogelarten anwendbar ist.

Vogelschutzrichtlinie:

Die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) enthält Vorgaben zum Schutz der Vögel selbst, wie auch zum Schutz ihrer Lebensräume. Für die Arten nach **Anhang 1 V-RL** sind besondere Schutzmaßnahmen für ihre Lebensräume zu ergreifen, um das Überleben und die Vermehrung in ihren Lebensräumen zu sichern.

**davon im Untersuchungsgebiet vorkommend: keine.**

**Tabelle 2:** Revierzahlen der im Untersuchungszeitraum nachgewiesenen Brutvogelarten mit Bestandsentwicklung (Trend) der letzten Jahre nach Rote Liste (2003)

(B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, B: Bodenbrüter, F: Freibrüter (Gebüsch- od. Baumbrüter), G: baut geschlossenes Nest im Freien, H: Höhlenbrüter (Baumhöhlen oder an Gebäuden), Hhö: Halbhöhlen-/Nischenbrüter (Bäume oder Gebäude), k. A.: keine Angaben, RB: Randbrüter, Trend: + Zunahme, = ohne Tendenz, - Abnahme, Verbotstatbestände: n: hauptsächlich „Freibrüter“ mit regelmäßig wechselnden Brutplätzen und häufige Arten im Gebiet, xx: „Höhlen- bzw. Gebäudebrüter“ für die CEF-Maßnahmen in Form von künstlichen Nisthilfen durchführbar sind, s.u. Beurteilung der Verbotstatbestände)

Art	Status	bevorzugter Neststandort	Anzahl Reviere UG	Trend langfristig	Beeinträchtigung s.u.
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	B	F	3	0	n
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	B	H	1	0	xx
Blessralle ( <i>Fulica atra</i> )	B	F	1	0	n
Fitis ( <i>Phylloscopus trochylus</i> )	B	B	1	0	n
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	B	F	1	+2	n

ten. Um die Wertigkeit des Bestandes für die Avifauna darzustellen, wurden die Bestandstrends der einzelnen Arten betrachtet. Bei 8 Arten (50,0%) ist ein positiver Bestandstrend in Mecklenburg-Vorpommern zu beobachten, 8 Arten (50,0%) zeigen eine gleich bleibende Tendenz der Bestände Mecklenburg-Vorpommern.

Das Untersuchungsgebiet hat eine mittlere Wertigkeit für die vorhandene Avifauna, die abhängig ist vom Vorhandensein unterschiedlichster Strukturtypen. Auf der untersuchten Fläche dominieren Arten der Baum- und Heckenstrukturen. Jüngere Baumbestände, Heckenbereiche und eine deckungsreiche Bodenschicht, wie sie über Teile des Geländes, insbesondere den Randbereiche, vorhanden ist, ist Voraussetzung für das Vorkommen von so genannten „Bodenbrütern“ im Untersuchungsgebiet. Typische Bodenbrüter, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, sind Nachtigall und Rotkehlchen.

Nistökologie	Arten	Reviere
Baum-/Buschbrüter	7	9
Bodenbrüter	4	4
Höhlen-/Nischenbrüter	1	1

Die geringe Zahl von nachgewiesenen Höhlenbrütern ist auf das geringe Angebot an Baumhöhlen und dem Fehlen von geeigneten Gebäudestrukturen zurückzuführen.

Massive Eingriffe in das Gebiet durch starke Bebauung, wird den Verlust eines Großteils der Brutreviere, insbesondere der Bodenbrüter zur Folge haben, wenn keine Randstrukturen erhalten bleiben, die durch Baum- und Heckenstrukturen gekennzeichnet sind.

#### **Allgemeine Hinweise zu möglichen Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen auf der Untersuchungsfläche**

Soweit die Beräumung von Vegetationsbeständen und Bäumen zur Durchführung von notwendigen Maßnahmen unabdingbar ist, sind diese Handlungen nur unter der Bedingung zulässig, dass damit einhergehend weder aktuell belegte Nester so genannter freibrütender Vögel zerstört werden oder die Tiere selbst zu Schaden kommen, noch ein ggf. aktuelles Aufzuchtgeschehen durch die Arbeiten derart gestört wird, dass die Altvögel die Jungenaufzucht aufgeben.

Soweit Vegetationsbestände als Schutzgehölz für noch nicht selbständige Jungvögel und damit als besonders geschützte Lebensstätte im Sinne der Zugriffsverbote des §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG fungieren, sind daher auch diese bis zur Selbständigkeit der Jungvögel im Bestand zu belassen.

Um die Einhaltung der Bedingungen während der Brutsaison zu gewährleisten, dürfen die Niststätten sowie Vegetationsbestände oder Bäume erst nach vorheriger Kontrolle durch eine nachweislich fachkundige Person entfernt werden.

#### **Beurteilung der Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG auf der Untersuchungsfläche für alle mit n gekennzeichneten Arten (Tabelle 2).**

Für alle in Tabelle 2 mit **n** gekennzeichneten Arten sind Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nachgewiesener Brutreviere (und Niststätten) im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1, 2 und 3 führen, nicht zu erwarten. Die Erhaltungssituation wird in Mecklenburg-Vorpommern als überwiegend positiv bewertet (Rote Liste 2003). Alle hier aufgeführten Arten sind als für Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland sehr häufige bis häufige Arten, mit insgesamt günstigem Erhaltungszustand eingestuft (keine Rote Liste Arten vertreten). Als Vermeidungsmaß-

**Nr. 1: bei Realisierung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.**

Die Tötung ist durch eine Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren und eine ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar.

**Nr. 2: bei Realisierung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen nicht erfüllt.**

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind durch die Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren und eine ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der Regelungen vermeidbar.

**Nr. 3: bei Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.**

Da der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst mit Aufgabe des Reviers endet und die Fortpflanzungsstätte jährlich wiederkehrend genutzt wird, ist der Verbotstatbestand ohne Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG i.d.R. erfüllt. Für die hier angeführten Arten führt allerdings die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Nester außerhalb der Brutzeit noch nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, da erst bei der vollständigen Beseitigung / Entwertung regelmäßig genutzter Reviere der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift. Falls Niststätten dieser Arten in diesem Sinne beseitigt werden, sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen oder - wenn dies nicht möglich sein sollte - ein Ausnahmeantrag nach §45 BNatSchG von dem Verbot des §44 BNatSchG (Beseitigung geschützter Nist- und Lebensstätten) zu stellen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) ist bei den in Tabelle 2 mit xx gekennzeichneten Arten die Anbringung artspezifisch geeigneter Ersatznistkästen im Winterhalbjahr vor Beseitigung der bisher genutzten Strukturen an Bäumen im unmittelbaren Umfeld in ausreichender Anzahl hinreichend zur Erfüllung der Anforderungen des § 44 Abs 5 BNatSchG.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG darf nur erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen mit geringeren Auswirkungen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert. Auch wenn bei einzelnen Brutplätzen der oben genannten Arten keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen eintritt, werden auch in diesem Falle die entfallenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Anbringung geeigneter Nistkästen zu ersetzen sein, mit dem Unterschied, dass dieser Ersatz auch weiter entfernt vorgenommen werden kann.

### ***3.1.2. Maßnahmen im Sinne des § 44 BNatSchG***

#### **Vermeidung, Minderung von baubedingten Individuenverlusten**

Festsetzung einer Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren, um keine Brut zu zerstören und zur Vermeidung von erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit.

Die Entfernung von Gehölzen und Bäumen sollten außerhalb der Brutzeit (Ende Oktober bis Ende Februar) erfolgen, wie es § 39 BNatSchG verlangt. Ist das nicht möglich, ist vor Baubeginn eine Kontrolle bzgl. der vorhandenen Fortpflanzungsstätten durchzuführen.

Da bspw. durch Spechte ständig neue Baumhöhlen geschaffen werden können, sollten zu fallenden Bäume kurz vor der Entfernung auf aktuell vorhandene Baumhöhlen bzw. ganzjährig geschützte Lebensstätten und deren aktuelle Besiedelung hin untersucht werden.

#### **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Für Höhlen- und Nischenbrüter können an den im Untersuchungsgebiet verbleibenden Bäumen oder den neu zu errichtenden Gebäuden Nistkästen angebracht werden.

Durch das Anbringen von Nistkästen im Geltungsbereich, vor Baubeginn, außerhalb des Bereichs baubedingter Beeinträchtigungen im Verhältnis mindestens 1:4 bei Verlust der

### 3.2. Fledermausfauna

Im Verlauf der Untersuchung konnten keine Fledermausarten festgestellt werden, die das Untersuchungsgebiet als Quartierstandort nutzen. Im Baumbestand konnten keine Quartiere nachgewiesen werden, was auf das Fehlen eines entsprechend erforderlichen Baumhöhlenangebot zurückzuführen ist. Potentielles Quartierpotential stellen die Gebäude der angrenzenden Siedlungsbebauung dar.

Das Untersuchungsgebiet wird von Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt (Tabelle 3). Es stellt jedoch kein bedeutendes Jagdhabitat dar, so dass eine Bebauung des Geländes keinen signifikanten Negativeffekt auf die Fledermausfauna der Umgebung haben wird.

**Tabelle 3:** nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet mit Schutzstatus und Art des Nachweises, Gebietsstatus. (D: Detektornachweis, E: Einzelfund, N: Netzfang, S: Sichtnachweis, Q: Quartier, QV: Quartierverdacht) (LUNG M-V<sup>1</sup>, 2014, Meining et al., 2009<sup>2</sup>).

Art	RL MV <sup>1</sup>	RL D <sup>2</sup>	FFH-Anhang	Nachweis	Gebietsstatus
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	4	-	IV	D, S	Teiljagdgebiet
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	4	-	IV	D, S	Jagdgebiet
Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	4	V	IV	D, S	Jagdgebiet
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	3	G	IV	D, S	Jagdgebiet